

## Elternbrief zur Unterbringung von Fahrrädern und dem Mitbringen von Privateigentum etc. und den Haftungsfolgen

Hamburg, den 12.03.2024

Liebe Eltern,

**wir haben aus Sicherheitsgründen unsere Fahrradständer vor der Schultüre platziert.**

Diese sind zur Nutzung unserer Schülerinnen und Schüler vorgesehen.

Wir empfehlen, die Fahrräder oder Roller anzuschließen/abzuschließen, um ein Entwenden zu erschweren.

Fahrraddiebstahl in der Schule ist immer ärgerlich und macht die betroffenen Personen wütend.

Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zum Schadenersatz muss derjenige den Schaden ersetzen, der ihn schuldhaft verursacht hat. Zu beachten sind dabei die Passagen § 823 (Schadenersatzpflicht) und § 828 (Minderjährige) des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Die Schule kommt, entgegen einer häufig anzutreffenden Vermutung, nicht für den entstandenen Schaden auf, unabhängig davon, ob Gegenstände im Schulgebäude selbst, auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg abhandenkommen.

Die Schule kann nicht für einen Schutz vor Diebstahl sorgen.

Wer private Gegenstände mit in die Schule bringt oder auf dem Schulgelände abstellt, trägt grundsätzlich selbst die Verantwortung für sein Eigentum.

Dies bedeutet, dass ein Schadenersatz für den Verlust oder die Beschädigung eines privaten Gegenstands über die Schule nicht verlangt werden kann.

Wir empfehlen Ihnen daher, über eine Diebstahlversicherung für das Fahrrad nachzudenken.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Serrer

Schulleiter